

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
(13. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/1368 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anspruchsberechtigung von Ausländern  
wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss**

### **A. Problem**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit den Beschlüssen vom 6. Juli 2004 – 1 BvL 4/97 und 1 BvR 2515/95 – die für ausländische Staatsangehörige geltenden besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) bzw. des § 1 Abs. 1a Satz 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms – FKPG vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) für nicht mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) vereinbar erklärt und dem Gesetzgeber anheim gestellt, sie durch Neuregelungen zu ersetzen. Die Rechtsgedanken aus den genannten Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts treffen auch auf spätere Fassungen des Bundeskindergeldgesetzes, des Bundeserziehungsgeldgesetzes sowie die besonderen Anspruchsvoraussetzungen für ausländische Staatsangehörige für das Kindergeld nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes (EStG) und Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Anspruchsvoraussetzungen unter Beachtung der differenzierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt werden, wobei der vom Gericht nicht beanstandete Grundsatz beibehalten wird, dass ausländische Staatsangehörige nur dann Kindergeld bzw. Unterhaltsvorschuss oder Erziehungsgeld erhalten sollen, wenn sie sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten.

### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die laufenden Mehrausgaben für das Bundeskindergeldgesetz lassen sich nach Angaben der Bundesregierung nicht exakt beziffern, dürften aber unter 100 000 Euro jährlich liegen, da in Deutschland lebende ausländische Staatsangehörige regelmäßig Kindergeld nach dem EStG erhalten.

Für das Einkommensteuergesetz ergäben sich geschätzte Steuermindereinnahmen in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrags.

Für das Bundeserziehungsgeldgesetz ergäben sich im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes unter Berücksichtigung der Altfälle und der bei einer maximal zwei Jahre lang gewährten Leistung vorhandenen Anlaufeffekte zusätzliche Ausgaben von maximal 11 Mio. Euro. In den Folgejahren dürften die jährlichen Mehrkosten 12 Mio. Euro nicht übersteigen.

Für das Unterhaltsvorschussgesetz seien Mehrausgaben für die Vergangenheit von höchstens 1 Mio. Euro zu erwarten, da allenfalls in ganz geringem Umfang Fälle vorlägen, die noch nicht bindend entschieden seien. Für die zukünftige Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes sei mit Mehrkosten in Höhe von 6 Mio. Euro pro Jahr zu rechnen, von denen auf den Bund 2 Mio. Euro entfielen. Dies ergebe sich nach Auskunft der Länder über die Zahl von Anträgen und Beratungen in entsprechenden Fällen im Jahre 2004.

**2. Vollzugaufwand**

Zusätzliche Verwaltungskosten ergeben sich nach Angaben der Bundesregierung durch die Umsetzung des Gesetzentwurfs nicht, da eine Entscheidung in den noch offenen Fällen ohnehin ausstehe und der Prüfaufwand in Neufällen nicht höher sei als bisher.

**3. Sonstige Kosten**

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, werden nach Angaben der Bundesregierung nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, seien nicht zu erwarten.

Die im Ausschussverfahren noch vorgenommenen Änderungen des Gesetzentwurfs haben keine bezifferbaren finanziellen Auswirkungen.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1368 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 27. September 2006

### **Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

**Kerstin Griese**  
Vorsitzende

**Ingrid Fischbach**  
Berichterstatterin

**Helga Lopez**  
Berichterstatterin

**Sibylle Laurischk**  
Berichterstatterin

**Diana Golze**  
Berichterstatterin

**Ekin Deligöz**  
Berichterstatterin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss  
– Drucksache 16/1368 –  
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

### Entwurf

#### Entwurf eines Gesetzes zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2005 (BGBl. I S. 458) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
  - a) nach *den* §§ 16, 17, 24 oder § 25 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder
  - b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2937) in der jeweils geltenden Fassung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden

oder

3. eine *nicht* in Nummer 2 genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
  - a) sich seit mindestens *fünf* Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und
  - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit *nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz* in Anspruch nimmt.“

### Beschlüsse des 13. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2005 (BGBl. I S. 458) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er

1. unverändert
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
  - a) nach § 16 **oder** § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
  - b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
  - c) **nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt**

oder

3. eine in Nummer 2 **Buchstabe c** genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
  - a) sich seit mindestens **drei** Jahren rechtmäßig, **gestattet oder geduldet** im Bundesgebiet aufhält und
  - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. § 13 wird wie folgt gefasst:
- „§ 13  
Zuständige Familienkasse
- (1) Für die Entgegennahme des Antrags und die Entscheidungen über den Anspruch ist die Familienkasse (§ 7 Abs. 2) zuständig, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat. Hat der Berechtigte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist die Familienkasse zuständig, in deren Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, ist die Familienkasse zuständig, in deren Bezirk er erwerbstätig ist. In den übrigen Fällen ist die Familienkasse Nürnberg zuständig.
- (2) Die Entscheidungen über den Anspruch trifft die Leitung der Familienkasse.
- (3) Der Vorstand der Bundesagentur kann für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten die Entscheidungen über den Anspruch auf Kindergeld einer anderen Familienkasse übertragen.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 16 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf Kindergeld oder Kinderzuschlag erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder“.
5. Vor § 20 Abs. 2 wird folgender Absatz 1 eingefügt:
- „(1) § 1 Abs. 3 in der am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Änderungsgesetzes nach Artikel 6] geltenden Fassung ist in Fällen, in denen eine Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld für Monate in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1994 und dem ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes nach Artikel 6] noch nicht bestandskräftig geworden ist, anzuwenden, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist. In diesem Fall werden die Aufenthaltsgenehmigungen nach dem Ausländergesetz den Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz entsprechend den Fortgeltungsregelungen in § 101 des Aufenthaltsgesetzes gleichgestellt.“
- 1a. Nach § 6a Abs. 2 Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:
- „§ 28 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistungen bindend geworden ist, nachzuholen ist.“
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

## Artikel 2

## Artikel 2

## Änderung des Einkommensteuergesetzes

## Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 27 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), wird wie folgt geändert:

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 27 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 52 Abs. 61a wird folgender Satz angefügt:
 

„§ 62 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 2 Nr. 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist in allen Fällen anzuwenden, in denen das Kindergeld noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.“
2. § 62 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er

  1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
  2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
    - a) nach *den* §§ 16, 17, 24 oder § 25 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder
    - b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2937) in der jeweils geltenden Fassung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden

oder

  3. eine *nicht* in Nummer 2 genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
    - a) sich seit mindestens *fünf* Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und
    - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in Anspruch nimmt.“
3. In § 66 Abs. 2 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „monatlich“ eingefügt.
4. § 70 Abs. 1 Satz 2 und § 71 werden aufgehoben.
5. § 72 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„In den Abrechnungen der Bezüge und des Arbeitsentgelts ist das Kindergeld gesondert auszuweisen, wenn es zusammen mit den Bezügen oder dem Arbeitsentgelt ausgezahlt wird.“
6. § 78 Abs. 4 wird aufgehoben.

1. unverändert
2. § 62 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er

  1. unverändert
  2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
    - a) nach § 16 **oder** § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
    - b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
    - c) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt

oder

  3. eine in Nummer 2 **Buchstabe c** genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
    - a) sich seit mindestens **drei** Jahren rechtmäßig, **gestattet oder geduldet** im Bundesgebiet aufhält und
    - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.“
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

## 7. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

## „§ 76a

**Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld**

(1) Wird Kindergeld auf das Konto des Berechtigten oder in den Fällen des § 74 Abs. 1 Satz 1 bis 3 bzw. § 76 auf das Konto des Kindes bei einem Geldinstitut überwiesen, ist die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von sieben Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Eine Pfändung des Guthabens gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während der sieben Tage nicht erfasst.

(2) Das Geldinstitut ist dem Schuldner innerhalb der sieben Tage zur Leistung aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfassten Guthaben nur soweit verpflichtet, als der Schuldner nachweist oder als dem Geldinstitut sonst bekannt ist, dass das Guthaben von der Pfändung nicht erfasst ist. Soweit das Geldinstitut hiernach geleistet hat, gilt Absatz 1 Satz 2 nicht.

(3) Eine Leistung, die das Geldinstitut innerhalb der sieben Tage aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfassten Guthaben an den Gläubiger bewirkt, ist dem Schuldner gegenüber unwirksam. Das gilt auch für eine Hinterlegung.

(4) Bei Empfängern laufender Kindergeldleistungen sind die in Absatz 1 genannten Forderungen nach Ablauf von sieben Tagen seit der Gutschrift sowie Bargeld insoweit nicht der Pfändung unterworfen, als ihr Betrag dem unpfändbaren Teil der Leistungen für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.“

**Artikel 3****Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852), wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer ist nur anspruchsberechtigt, wenn er

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
  - a) nach den §§ 16, 17, 24 oder § 25 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder
  - b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2937) in der je-

**Artikel 3****Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852), wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer ist nur anspruchsberechtigt, wenn er

1. unverändert
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
  - a) nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
  - b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,

## Entwurf

*weils geltenden Fassung* nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden

oder

3. eine *nicht* in Nummer 2 genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
  - a) sich seit mindestens *fünf* Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und
  - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit *nach § 6* in Anspruch nimmt.“
2. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Bericht“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 1 Abs. 6 in der am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Änderungsgesetzes nach Artikel 6] geltenden Fassung ist in Fällen, in denen eine Entscheidung über den Anspruch auf Erziehungsgeld für einen Bezugszeitraum zwischen dem 27. Juni 1993 und dem ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes nach Artikel 6] noch nicht bestandskräftig geworden ist, anzuwenden, wenn dies für die Erziehungsgeld beantragende Person günstiger ist. In diesem Fall werden die Aufenthaltsgenehmigungen nach dem Ausländergesetz den Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz entsprechend den Fortgeltungsregelungen in § 101 des Aufenthaltsgesetzes gleichgestellt.“

## Artikel 4

## Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 2, 615), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2a wird wie folgt gefasst:
 

„(2a) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer hat einen Anspruch nach Absatz 1 nur, wenn er oder sein Elternteil nach Absatz 1 Nr. 2

  1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
  2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
    - a) nach *den §§ 16, 17, 24 oder § 25 Abs. 4 Satz 1* des Aufenthaltsgesetzes erteilt *oder*

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

**c) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt**

oder

3. eine in Nummer 2 **Buchstabe c** genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
  - a) sich seit mindestens **drei** Jahren rechtmäßig, **gestattet oder geduldet** im Bundesgebiet aufhält und
  - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.“
2. unverändert

## Artikel 4

## Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 2, 615), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2a wird wie folgt gefasst:
 

„(2a) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer hat einen Anspruch nach Absatz 1 nur, wenn er oder sein Elternteil nach Absatz 1 Nr. 2

  1. **unverändert**
  2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
    - a) nach § 16 **oder** § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,



## Entwurf

- b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2937) in der jeweils geltenden Fassung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden

oder

3. eine *nicht* in Nummer 2 genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
- a) sich seit mindestens *fünf* Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und
- b) *der Elternteil nach Absatz 1 Nr. 2* im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit *nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz* in Anspruch nimmt.“

2. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11  
Übergangsvorschrift

§ 1 Abs. 2a in der am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Änderungsgesetzes nach Artikel 6] geltenden Fassung ist in Fällen, in denen die Entscheidung über den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für Monate in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1994 und dem ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes nach Artikel 6] noch nicht bestandskräftig geworden ist, anzuwenden, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist. In diesem Fall werden die Aufenthaltsgenehmigungen nach dem Ausländergesetz den Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz entsprechend den Fortgeltungsregelungen in § 101 des Aufenthaltsgesetzes gleichgestellt.“

### Artikel 5

#### Neufassung von Gesetzen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Bundeskindergeldgesetzes in der vom 1. Januar 2007 an geltenden Fassung und den Wortlaut des Bundeserziehungsgeldgesetzes und des Unterhaltsvorschussgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

### Artikel 6

#### Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 2 Nr. 3 bis 6 treten am 1. Januar 2007, Artikel 1 Nr. 2 und 4 *tritt* am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

- b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,

- c) **nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt**

oder

3. eine in Nummer 2 **Buchstabe c** genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
- a) sich seit mindestens **drei** Jahren rechtmäßig, **gestattet oder geduldet** im Bundesgebiet aufhält und
- b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.“

2. unverändert

### Artikel 5

unverändert

### Artikel 6

#### Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 2 Nr. 3 bis 6 treten am 1. Januar 2007, Artikel 1 Nr. **1a**, 2 und 4 **und Artikel 2 Nr. 7 treten** am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Ingrid Fischbach, Helga Lopez, Sibylle Laurischk, Diana Golze und Ekin Deligöz

### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/1368** wurde in der 37. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juni 2006 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss und dem Finanzausschuss zur Mitberatung und dem Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT überwiesen

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinen Beschlüssen vom 6. Juli 2004 – 1 BvL 4/97 und 1 BvR 2515/95 – neu zu regeln. Dabei soll der vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandete Grundsatz beibehalten werden, Familienleistungen nur für die ausländischen Staatsangehörigen vorzusehen, die sich voraussichtlich auf Dauer in Deutschland aufhalten. Die vorgesehenen Neuregelungen gehen davon aus, dass dies zunächst bei solchen Personen der Fall ist, die über eine Niederlassungserlaubnis verfügen, da diese nach dem Aufenthaltsgesetz als unbefristeter Aufenthaltstitel ausgestaltet ist. Bei Personen, die nur über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen, muss demgegenüber ein weiteres Indiz hinzukommen. Dies ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bzw. der Umstand, dass eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Der Gesetzentwurf sieht deshalb auch für Personengruppen, die nach dem Aufenthaltsgesetz uneingeschränkt erwerbstätig sein dürfen, eine Anspruchsberechtigung vor. Bei ausländischen Staatsangehörigen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wird, geht der Entwurf von einem dauerhaften Aufenthalt aus, wenn die Aufenthaltserlaubnis und die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung unmittelbar verlängert werden können oder wenn es einer solchen Zustimmung nicht bedarf. Die gleiche Annahme eines voraussichtlich dauerhaften Aufenthalts gilt für Personen, die über eine sonstige Aufenthaltserlaubnis verfügen und erwerbstätig oder nur vorübergehend nicht erwerbstätig sind. Ausgenommen hiervon sind diejenigen ausländischen Staatsangehörigen, bei denen der Aufenthalt befristet und eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht absehbar bzw. ausgeschlossen ist. Weitere Regelungen knüpfen an die Dauer des Aufenthalts und an eine gewisse Integration in das Erwerbsleben an.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 20. Sitzung am 27. September 2006 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 28. Sitzung am 27. September 2006 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

#### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Beratungsverlauf und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 27. September 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung.

Der hierbei zu dem Gesetzentwurf vorgelegte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit dem gleichen Stimmenverhältnis angenommen und ist Bestandteil der eingangs wiedergegebenen Beschlussempfehlung.

#### 2. Inhalt der Ausschussberatungen

Im Rahmen der Ausschussberatungen hat zunächst der Vertreter der Bundesregierung dargelegt, Ausgangspunkt des Gesetzentwurfs seien zwei Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2004 zum Kindergeld und zum Erziehungsgeld. Dort habe das Gericht ausgeführt, die damalige Regelung, durch die Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis generell vom Anspruch auf Kindergeld und vom Erziehungsgeld ausgeschlossen gewesen seien, sei nicht mit dem Grundgesetz zu vereinbaren. Diese Regelung sei ungeeignet um das gesetzgeberische Ziel zu erreichen, diese Familienleistungen nur solchen Ausländern zu gewähren, von denen zu erwarten sei, dass sie auf Dauer in Deutschland blieben. Das Bundesverfassungsgericht habe seine Entscheidung damit begründet, dass für diese Prognose nicht allein auf den Aufenthaltstitel bzw. Aufenthaltsstatus abgestellt werden dürfe, sondern dass es auch andere Anknüpfungspunkte für eine sichere Prognose über die Dauer bzw. die Dauerhaftigkeit des Aufenthalts geben müsse. Die vom Bundesverfassungsgericht dargelegten Aspekte seien in dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen worden. Er knüpfe nicht mehr allein an den Aufenthaltstitel an, sondern zusätzlich an die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit. Unter der Voraussetzung, dass der Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtige oder berechtigt habe, sei für den Großteil der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis deshalb nach dem Gesetzentwurf der Bezug von Familienleistungen möglich.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, das politische Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs sei es, die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Familienleistungen an

einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland zu knüpfen. Mit dem vorgelegten Änderungsantrag würden die hierfür bestehenden verfassungsrechtlichen Spielräume im Hinblick auf die Anknüpfung an Aufenthaltstitel, Dauer des Aufenthalts und Erwerbstätigkeit gegenüber dem Gesetzentwurf differenzierter ausgelegt. Es werde deutlich gemacht, dass bestimmte Fallgruppen von vorn herein ausgeschlossen seien. Dies betreffe zunächst diejenigen, die ausschließlich zeitlich befristet zum Zweck des Studiums, der Ausbildung oder für eine befristete Berufsausübung in Deutschland seien. In anderen Fallgruppen, in denen die Betroffenen aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen aufgenommen worden seien oder sich im Rahmen einer Härtefallregelung in Deutschland aufhielten, komme es auf die Dauer des Aufenthalts an. Ein Aufenthalt von länger als drei Jahren in Deutschland könne als ausreichend für die Prognose betrachtet werden, dass die Betroffenen voraussichtlich auf Dauer ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland begründeten und damit auch einen Anspruch auf Familienleistungen hätten. Diese differenziertere Betrachtungsweise bewege sich im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Anknüpfungspunkte für die Prognose, so dass verfassungsrechtlich insoweit keine Bedenken bestünden.

Auch die **Fraktion der SPD** begrüßte die Intention des Gesetzentwurfs, den Bezug von Familienleistungen im Lichte der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in verfassungskonformer Weise zu regeln. Die Anknüpfung an die Dauerhaftigkeit des Aufenthalts sei ein sachgerechtes Kriterium, wobei die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit ein geeignetes Indiz für eine entsprechende Prognose abgäbe. Mit dem vorgelegten Änderungsantrag werde der Personenkreis, der keine Berechtigung haben solle, ausgedehnt. Ursprünglich hätten nur diejenigen Personen vom Bezug der Familienleistungen ausgeschlossen werden sollen, von denen klar sei, dass sie sich lediglich befristet in Deutschland aufhielten wie beispielsweise Studierende, Auszubildende oder Saisonarbeitskräfte. Nunmehr sei dieser Ausschluss auf Ausländerinnen und Ausländer erweitert worden, die sich aus humanitären Gründen in Deutschland aufhielten. Dabei müsse allerdings betont werden, dass die ursprünglich vorgesehene Wartezeit von fünf Jahren nunmehr auf drei Jahre verkürzt werde. Auch aus Sicht der Fraktion der SPD bewegten sich diese Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf innerhalb des vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Rahmens.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, man habe sich bereits mit dem ursprünglichen Gesetzentwurf schwer getan, ihn aber im Ergebnis als zustimmungsfähig erachtet. Das Ziel einer verfassungskonformen Regelung der Anspruchsberechtigung für Familienleistungen werde auch von der Fraktion der FDP begrüßt. Die Anknüpfung an aufenthaltsrechtliche Regelungen erscheine indes bereits in dem Ursprungsentwurf sehr restriktiv. Tatsächlich hielten sich viele Menschen etwa aufgrund von Entscheidungen der Härtefallkommissionen, als Kriegsflüchtlinge, aufgrund eines Abschiebeschutzes bzw. Unmöglichkeit der Rückkehr oder aus humanitären Gründen längere Zeit in der Bundesrepublik Deutschland auf. Es müsse als problematisch erachtet werden, diese auszugrenzen. Der nunmehr vorgelegte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen verstärkte diese Tendenz noch und erscheine auch im Hinblick auf die

verfassungsrechtlichen Vorgaben als fragwürdig. Insgesamt könne die Fraktion der FDP dem so nicht zustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bezweifelte bereits die Notwendigkeit des vorgelegten Änderungsantrags. Im Vergleich zu dem ursprünglichen Entwurf stelle dieser für die Betroffenen eine Verschlechterung dar. Darüber hinaus bestünden auch Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Änderungen. Das Bundesverfassungsgericht habe klar zum Ausdruck gebracht, dass das Kriterium nicht der Aufenthaltstitel sein könne, sondern die Dauerhaftigkeit des Aufenthalts. Davon weiche der Änderungsantrag klar ab. Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte außerdem die dort vorgesehene Fristverkürzung für die Antragstellung zum Bezug des Kinderzuschlags. Mit diesen Änderungen sei der Gesetzentwurf aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. nicht zustimmungsfähig.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte ebenfalls, ursprünglich habe man dem vorgelegten Gesetzentwurf zustimmen wollen. Die mit dem Änderungsantrag vorgelegten Regelungen ließen dies jedoch nicht mehr zu. Insbesondere bestünden Zweifel an deren Verfassungskonformität. Selbst die Verkürzung der Wartezeit von fünf auf drei Jahre könne nicht darüber hinwegtäuschen, welcher Personenkreis hier angesprochen sei. Es handele sich nicht nur um Begünstigte von Entscheidungen der Härtefallkommission, sondern auch um Kriegsflüchtlinge und Menschen, die aus humanitären und aus menschenrechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden könnten. Damit seien also im Grunde Menschen betroffen, denen es dauerhaft unmöglich sei, in ihre Heimat zurückzukehren. Auch sei die Zahl der Betroffenen so gering, dass man an dieser Stelle gut auf die nunmehr vorgesehene Bürokratie hätte verzichten können.

#### **B. Besonderer Teil – Ausschussempfehlung zum Entwurf eines Gesetzes zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss**

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu einzelnen der vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

Mit der Einfügung in Artikel 1 Nr. 1a wird ein neuer Satz 6 in § 6a Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) angefügt. In Anlehnung an § 40 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) wird die Frist von sechs Monaten bei wiederholter Antragstellung auch hier entsprechend verkürzt. Im Bereich des Kinderzuschlags ist künftig eine wiederholte Antragstellung nach § 28 SGB X nur wirksam, wenn der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Ablehnung oder Erstattung der erfolglos beanspruchten Leistung wirksam geworden ist. Damit wird insbesondere für Fälle, in denen erfolglos die Leistung nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) beantragt wurde, klargestellt, dass Betroffene, bei denen Arbeitslosengeld II nicht gewährt wird, weil der vorrangige Kinderzuschlag zu leisten ist, unverzüglich den Antrag auf Kinderzuschlag stellen müssen. Durch die Vorschrift wird erreicht, dass der Zeitraum, für den gegebenenfalls rückwirkend Leistungen nach § 6a BKGG erbracht werden, in der Regel überschaubar bleibt. Die Rückwirkung eines wiederholten Antrags auf Kinderzuschlag nach Ablehnung eines Antrags

auf Arbeitslosengeld II entspricht damit derjenigen eines wiederholten Antrags auf Arbeitslosengeld II nach Ablehnung eines Antrags auf Kinderzuschlag.

Mit der Änderung in Artikel 2 Nr. 7 wird im Einkommensteuergesetz ein neuer § 76a eingefügt.

Der Anspruch eines Berechtigten auf das Kindergeld nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes (§ 62 ff. i. V. m. § 31 EStG) ist durch dessen Gläubiger nur eingeschränkt pfändbar. Der Anspruch kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wird, gepfändet werden (§ 76 EStG). Wird der Anspruch auf das steuerrechtliche Kindergeld jedoch durch Überweisung auf ein Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut erfüllt, gibt es im Hinblick auf den gegenüber dem Geldinstitut bestehenden Auszahlungsanspruch keinen besonderen Pfändungsschutz. Zwar kann der Kindergeldberechtigte und Kontoinhaber gegebenenfalls Pfändungsschutz analog der für Arbeitseinkommen und ähnliche fortlaufende Bezüge geltenden Regelung des § 850k der Zivilprozessordnung (ZPO) erlangen. Dieses Verfahren wäre für den Kindergeldberechtigten jedoch aufwendig: Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an das Geldinstitut müsste der Kindergeldberechtigte und Kontoinhaber beim Vollstreckungsgericht einen Antrag analog § 850k ZPO stellen. Das Vollstreckungsgericht könnte daraufhin nach Anhörung des Gläubigers die Pfändung insoweit aufheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil des Kindergeldes für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht.

Demgegenüber sieht § 55 SGB I für Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz einen besonderen Pfändungsschutz vor, wenn es auf ein Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut überwiesen wurde: Die aus der Gutschrift entstehende Forderung ist für die Dauer von sieben Tagen unpfändbar (Schonfrist). Soweit der Schuldner – also der Kindergeldberechtigte und Kontoinhaber – gegenüber dem Geldinstitut nachweist oder es dem Geldinstitut anderweitig bekannt ist, dass das Guthaben von der Pfändung nicht erfasst wird, ist das Geldinstitut ihm innerhalb dieser sieben Tage zur Leistung verpflichtet. Eine Leistung, die das Geldinstitut innerhalb der Schonfrist aus dem von der Pfändung nicht erfassten Guthaben an den Gläubiger bewirkt, ist gegenüber dem Kindergeldberechtigten und Kontoinhaber unwirksam. Nach Ablauf von sieben Tagen ist bei Empfängern laufender Kindergeldleistungen der Anspruch gegenüber dem Geldinstitut insoweit nicht der Pfändung unterworfen, als sein Betrag dem unpfändbaren Teil der Kindergeldleistung für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht. Letzteres gilt entsprechend für Bargeldbeträge, die Empfänger laufender Kindergeldleistungen besitzen, unabhängig davon, ob der Bargeldbetrag aus der Kindergeldleistung stammt oder ob das Kindergeld bar ausbezahlt oder bereits vom Konto abgeboben wurde.

Bevor das Kindergeld im Rahmen des Familienleistungsausgleichs durch das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1996 I S. 714) als Steuervergütung (vgl. § 31 Satz 3 EStG) ausgestaltet wurde, gehörte es zu den unter das Sozialgesetzbuch – Erstes Buch Allgemeiner Teil – (SGB I) fallenden Sozialleistungen. Die nur

eingeschränkte Pfändbarkeit ergab sich aus § 54 SGB I. Pfändungsschutz für Konten und Bargeld war nach § 55 SGB I zu erlangen. Nachdem die eingeschränkte Pfändbarkeit für dieses nunmehr steuerrechtliche Kindergeld in § 76 EStG durch das Jahressteuergesetz 1996 entsprechend § 54 SGB I geregelt ist, sollte auch der Pfändungsschutz für Kindergeld nach dem X. Abschnitt des EStG, das auf ein Konto des Berechtigten überwiesen wird, entsprechend der Vorschrift im SGB I ausgestaltet sein. Gleiches gilt für die Pfändung von Barbeträgen beim Empfänger laufender Kindergeldleistungen. Eine Rechtfertigung für eine unterschiedliche Behandlung nach Sozialrecht und Steuerrecht ist nicht ersichtlich, zumal das steuerrechtliche Kindergeld insofern der Wirkung einer Sozialleistung vergleichbar ist, als es der Familienförderung dient. Dies ist der Fall, soweit es zur steuerlichen Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung nicht erforderlich ist (vgl. § 31 Satz 2 EStG). Außerdem soll das Kindergeld für den Unterhalt des Kindes zur Verfügung stehen. § 76a EStG entspricht daher im Wesentlichen § 55 SGB I.

Unter dem „Berechtigten“ im Sinne des § 76a Abs. 1 1. Alternative ist der primär Berechtigte zu verstehen, also derjenige, dem der Anspruch auf Kindergeld nach den §§ 62, 66 EStG zusteht.

Weiterhin können auch Kinder den Pfändungsschutz des § 76a EStG für sich in Anspruch nehmen: Vollstreckt ein Kind, das bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wird, gegen den Kindergeldberechtigten wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche, kann es den Anspruch des Berechtigten auf das Kindergeld pfänden (§ 76 EStG). Zudem kann das Kind statt der Vollstreckung in den Kindergeldanspruch von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine sog. Abzweigung des Kindergeldes zu beantragen (vgl. § 74 Abs. 1 Satz 1 bis 3 EStG). In beiden Fällen wird das Kindergeld nicht mehr an den Berechtigten, sondern unmittelbar an das Kind ausgezahlt und der Pfändungsschutz des § 76a gilt auch gegenüber Gläubigern des Kindes (vgl. § 76a Abs. 1 Satz 1 2. Alternative).

Um die Geldinstitute mit dem Pfändungsschutz des § 76a EStG nicht übermäßig zu belasten, gilt er zugunsten des Kindergeldberechtigten auch dann, wenn das unterhaltsberechtigte Kind in die Forderung, die durch die Gutschrift der Kindergeldleistung auf dem Konto des Berechtigten entsteht, vollstreckt. Diese Beschränkung kann hingenommen werden, da Kinder – wie oben dargestellt – wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche nach dem EStG andere und im Verhältnis zu sonstigen Gläubigern privilegierte Befriedigungsmöglichkeiten haben. Denn sie können sowohl den Anspruch des Berechtigten auf Kindergeld pfänden (vgl. § 76 EStG) als auch die sog. Abzweigung des Kindergeldes beantragen (vgl. § 74 Abs. 1 Satz 1 bis 3 EStG) und auf diese Weise die Auszahlung des Kindergeldes unmittelbar an sich erreichen.

Neu gefasst wird auch die Regelung zum Inkrafttreten in Artikel 6. Der Pfändungsschutz nach § 76a EStG gilt für alle Pfändungsmaßnahmen ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes. Die Regelung zur Vermeidung einer wiederholten Antragstellung beim Kinderzuschlag nach

Artikel 1 Nr. 1a gilt ebenfalls ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes.

Es gibt keine bezifferbaren finanziellen Auswirkungen der im Ausschussverfahren vorgenommenen Änderungen.

Berlin, den 27. September 2006

**Ingrid Fischbach**  
Berichterstatlerin

**Helga Lopez**  
Berichterstatlerin

**Sibylle Laurischk**  
Berichterstatlerin

**Diana Golze**  
Berichterstatlerin

**Ekin Deligöz**  
Berichterstatlerin





